

**Deutsch-sowjetisches ABKOMMEN ÜBER DIE UMSIEDLUNG DER
DEUTSCHSTÄMMIGEN BEVÖLKERUNG AUS DEM ZUR
INTERESSENZONE DER UDSSR UND DER UKRAINISCHEN UND
WEISSRUSSISCHEN BEVÖLKERUNG AUS DEM ZUR
INTERESSENSPHÄRE DES DEUTSCHEN REICHES GEHÖRENDE
GEBIETEN DES FRÜHEREN POLNISCHEN STAATES
(16. NOVEMBER 1939) mit Zusatzprotokoll**

Abschnitt I: Allgemeines

Artikel 1

Beide vertragschließenden Teile verpflichten sich, nach Unterschrift der vorliegenden Vereinbarung entsprechend Abschnitt III die Aussiedlung aller deutschstämmigen Personen einzuleiten, welche auf dem Gebiet des früheren polnischen Staates im jetzigen Interessengebiet der UdSSR leben – desgleichen die Aussiedlung aller ukrainischen, weißrussischen, russischen und ruthenischen Personen, welche auf dem Gebiet des früheren polnischen Staates im jetzigen Interessengebiet des Deutschen Reiches leben.

Der Aussiedlung unterliegen nur diejenigen in Absatz 1 aufgezählten Personen, welche den Wunsch zur Umsiedlung geäußert haben, und deren Aufnahme ein Haupt- oder Gebietsbevollmächtigter der entsprechenden Seite zugestimmt hat.

Die Umsiedlung ist freiwillig; es kann daher kein mittelbarer oder unmittelbarer Zwang ausgeübt werden. Der Wille zur Abwanderung kann mündlich oder schriftlich bekundet werden.

Das Recht zur Aussiedlung erstreckt sich auch auf Personen, welche sich in Gewahrsam befinden und solche, die früher von der polnischen Regierung verfolgt worden sind.

Artikel 2

Beide vertragschließenden Teile kommen dahin überein, die Umsiedlung mit dem Tage der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung zu beginnen und am 1. März 1940 zu beenden.

Artikel 3

Die Personen, welche in Art. 1 der vorliegenden Vereinbarung bezeichnet sind, haben bei der Auswanderung das Recht, ihre Habe mitzuführen bei Beachtung folgender Regeln:

§ 1. Unter anderen im Gepäck mitgeführten Gegenständen werden zur Ausfuhr zugelassen:

getragene Oberkleider (nur ein Pelz), Schuhwerk, Wäsche, welche sich in persönlichem Gebrauch befindet.

§ 2. Beim Transport mit der Eisenbahn oder mit Kraftwagen ist es erlaubt, an persönlichem Gepäck – abgesehen von Handgepäck – bis 50 kg je Familienoberhaupt bzw. je Einzelperson, ferner bis 25 kg für jedes Familienglied mitzuführen. Beim Transport über Land ist die Ausfuhr persönlicher Habe im Umfang einer zweispännigen Fuhre je Haushalt gestattet.

§ 3. Personen, deren Transport nicht mit der Eisenbahn erfolgt, ist es gestattet, ihr eigenes Vieh und Federvieh mitzunehmen, jedoch nicht mehr als 2 Pferde oder ein Paar Ochsen, eine Kuh, ein Schwein, 5 Stück Schafe oder Ziegen und 10 Stück Geflügel beliebiger Art je Haushalt.

§ 4. Spezialberufe, wie Arbeiter, Handwerker, Ärzte, Künstler, Gelehrte usw. haben das Recht zur Ausfuhr der Gegenstände, die für die Ausübung ihres Berufes notwendig sind, und zwar über die festgesetzten Gepäckmengen hinaus.

§ 5. Urkunden und Papiere, und zwar sowohl persönliche wie auch von Körperschaften (Genossenschaften, Kooperativgemeinschaften) dürfen ausgeführt werden.

§ 6. Von der Ausfuhr sind ausgeschlossen:

a) Geldmittel jeder Art (Papier, Gold oder Silber) mit Ausnahme von polnischem Papiergeld bis zu Zloty 50.- je Person;

b) Gold und Platin in Barren, Staub und Bruch;

c) Gegenstände aus Silber über 500 g je Person; goldene und silberne Uhren (mit Kette), Trauringe, silberne Zigarettenetuis – mehr als 1 Stück je Person über 18 Jahre;

d) Gegenstände aus Edelsteinen und Perlen über 1 Karat je Person;

e) Edelsteine in unbearbeiteter Form;

f) Kunstgegenstände und Antiquitäten, wenn diese Sammlungen darstellen oder in Einzelexemplaren nicht als Familienbesitz gelten;

g) Waffen und Gegenstände militärischer Ausrüstung, Feldstecher. (Jäger können ein Jagdgewehr mit Zubehör mitnehmen);

h) Manufaktur, Fertigungskleidung, Metalle und Metallfabrikate, Lederfabrikate, Galanteriewaren und Gegenstände mit Warencharakter (d.h. im Umfang, der über die Grenzen der Bedürfnisse der Familie hinausgeht);

i) Brieftauben;

k) Drucksachen, Lichtbilder (außer persönlichen Lichtbildern), Akten jeder Art, Kirchenbücher, Pläne, Urkunden und Papiere (außer persönlichen Urkunden und solchen der Genossenschaften und Gesellschaften).

Alle genannten Urkunden werden registriert und am Ort aufbewahrt und können im Bedarfsfalle auf Verlangen einer Delegation bei der Gemischten Kommission der letzteren zur Verfügung gestellt werden;

l) jegliche Zinsen oder Dividenden tragende Papiere, Schuldverschreibungen, Wechsel, Frachtbriefe, Garantiescheine, Versicherungspolice und andere Besitztitel;

m) Nähmaschinen mehr als eine je Haushalt;

n) Kraftwagen und Motorräder.

§ 7. Beide vertragschließenden Teile kommen dahin überein, daß über das von den Aussiedlern am Orte zurückgelassene Vermögen besondere Listen zusammengestellt werden. Diese Listen werden gemeinsam durch die Bevollmächtigten und Regierungsvertreter aufgestellt. Bei der Aufstellung der Listen des von den Aussiedlern zu hinterlassenden Vermögens wird auf Grund festgelegter Formulare sowohl die mengen- als die gütenmäßige Zusammenstellung des Vermögens aufgeführt;

(Formular der Listen siehe Anlage 1 der vorliegenden Vereinbarung).

§ 8. Auf Grund der genannten Listen stellt die Gemischte Deutsch-Sowjetische Umsiedlungs-Kommission den Gesamtwert des auf der einen oder der anderen Seite verbleibenden Vermögens fest.

§ 9. Das nach der Aussiedlung zurückbleibende Vermögen fällt unter staatlichen Schutz und Verfügungsgewalt der Seite, auf deren Gebiet es zurückgelassen ist.

§ 10. Die vertragschließenden Seiten schließen die Möglichkeit eines endgültigen Ausgleichs der gegenseitigen Vermögensansprüche auf Grund einer gegenseitigen Aufrechnung der Werte des zurückgelassenen Gutes in globalen Summen nicht aus. In diesem Fall können Vermögensansprüche sowohl auf der einen wie auf der anderen Seite nur bezüglich solcher Vermögen und Unternehmen einbezogen werden, die nach den Gesetzen des Landes, in dem sie sich befinden, im Eigentum privater Personen stehen können. Die sowjetische Seite wird keine Unternehmen in ihre Vermögensansprüche einschließen, die über die Wertgrenzen für Unternehmen und Vermögen hinausgehen, über welche auf ihrem Territorium Privatpersonen verfügen können.

Weiterhin kommen die vertragschließenden Teile dahin überein, daß das von den Aussiedlern auf der einen oder anderen Seite zurückgelassene Land aus der gegenseitigen Aufrechnung ausgeschlossen wird und daher auch nicht der Einbeziehung in die Vermögensliste unterliegt.

Artikel 4

Die Personen, welche auf Grund der vorliegenden Vereinbarung ausreisen, sowie ihr mitgeführtes Gepäck werden von allen mit der Ausreise verbundenen Auflagen und Steuern befreit.

Artikel 5

Beide vertragschließenden Teile stellen für die Überführung der Umsiedler und ihrer Habe in ihrem Gebiet Eisenbahntransportmittel zur Verfügung, desgleichen versorgen sie die Kraftwagen, welche den Bevollmächtigten für die Umsiedlung zur Verfügung stehen, mit Brennstoff.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile kann auf das Territorium der anderen Seite zur Beschleunigung der Umsiedlung Kraftwagenkolonnen mit bis zu 100 Kraftwagen entsenden, wobei die Gegenseite mindestens 48 Stunden im voraus zu verständigen ist. In diesem Fall rechnet das Personal dieser Kraftwagenkolonnen nicht zum Hilfspersonal der Bevollmächtigten.

Beide Seiten sind verpflichtet, den zu diesem Zweck entsandten Kraftwagen der anderen Seite den benötigten Brennstoff und Schmieröl sicherzustellen.

Abschnitt II: Die Gemischte Kommission und die Bevollmächtigten

Artikel 6

Die Aufsicht und Mithilfe bei der Durchführung der vorliegenden Vereinbarung, desgleichen Wahrung der Interessen der in Art. 1 aufgezählten Personen und ihnen zu erweisende Hilfe wird der entsprechenden Delegation in der Gemischten deutsch-sowjetischen Umsiedlungskommission und den Hauptbevollmächtigten beider Seiten übertragen.

Die Gemischte deutsch-sowjetische Umsiedlungskommission besteht aus 2 Delegationen, die von den entsprechenden Regierungen ernannt sind. Die Delegationen beider Seiten können Sachverständige und Hilfspersonal (Mitarbeiter) haben.

Artikel 7

Die praktische Durchführung der Umsiedlung erfolgt durch die Hauptbevollmächtigten der vertragschließenden Teile, wobei jeder der vertragschließenden Teile auf dem Territorium der anderen Seite Hauptbevollmächtigte ernennt; die andere Seite ernennt in denselben Orten Hauptregierungsvertreter. Die Hauptbevollmächtigten und die Hauptregierungsvertreter haben je 2 Stellvertreter und ernennen ihrerseits ihre Gebietsbevollmächtigten und Gebietsregierungsvertreter (mit Genehmigung der Delegation) sowie Ortsbevollmächtigte, Ortsregierungsvertreter und Stellvertreter.

Die Delegationsmitglieder und die Hauptbevollmächtigten haben das Recht ungehinderter Verbindung mit ihren Regierungen, mit dem Haupt- und allen anderen Regierungsvertretern der anderen Seite, mit den Grenz- und örtlichen Behörden und mit dem ganzen Netz ihrer Unterbevollmächtigten. In gleicher Weise ist gegenseitige Verbindung zwischen benachbarten Gebiets- und Ortsbevollmächtigten zugelassen.

Artikel 8

Zum Tätigkeitsbereich der Delegationen in der Gemischten Kommission und der Hauptbevollmächtigten gehört:

- a) Feststellung der Zahl, des Wohnorts und der Volkszugehörigkeit der in Art. 1 des vorliegenden Übereinkommens genannten, zur Umsiedlung vorgesehenen Personen, ferner die Aufsicht über deren Registrierung;
- b) Aufsicht und Kontrolle der Ausführung dieses Übereinkommens;
- c) Mitwirkung bei der Organisation und dem planmäßigen Gang der Aussiedlung und Aufsicht über diese, ferner Ausarbeitung der entsprechenden technischen Maßnahmen.

Artikel 9

Beide vertragschließenden Teile verpflichten sich, der Gemischten Kommission und den Bevollmächtigten alles Material und alle notwendigen Mittel, welche ihre Aufgabe erleichtern können, zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise verpflichten sich die vertragschließenden Teile, für die möglichst schnelle Durchführung der vorliegenden

Vereinbarung durch ihre staatlichen und allgemeinen Behörden sowie durch die Selbstverwaltungskörperschaften Sorge zu tragen.

Artikel 10

Die Delegationsmitglieder der anderen Seite in der Gemischten Kommission und die Hauptbevollmächtigten haben das Recht regelmäßigen und ungehinderten Verkehrs mit ihren Regierungen durch Funk, Telegraph, Post und diplomatische Kuriere. Die Delegationsmitglieder der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Kommission, die Hauptbevollmächtigten und ihre Stellvertreter, die Gebietsbevollmächtigten und ihre Stellvertreter genießen persönlich (aber auch hinsichtlich ihrer ständigen Diensträume, persönlichen Unterkunft und Archive) bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Rechte der Exterritorialität und der Immunität. Die Ortsbevollmächtigten genießen die Vorrechte der Angestellten diplomatischer Missionen. Die Ausweise der Delegationsmitglieder, der Hauptbevollmächtigten und ihrer Stellvertreter, der Gebietsbevollmächtigten und ihrer Stellvertreter werden von den Auswärtigen Behörden beider Seiten ausgestellt und von den Botschaften der anderen Seite bestätigt.

Die Ausweise für die Ortsbevollmächtigten und ihre Mitarbeiter werden von den Haupt- oder Gebietsbevollmächtigten in kürzester Frist vom Datum ihrer Ernennung ab ausgestellt mit Bestätigung durch die Haupt- bzw. Gebietsregierungsvertreter der anderen Seite.

(Muster der entsprechenden Ausweise liegen der vorliegenden Vereinbarung bei. Anlage 2, 3, 4). [nicht abgedruckt!]

Abschnitt III: Die Organisation der Umsiedlung

Artikel 11

Die Registrierung der in Art. 1 der vorliegenden Vereinbarung zur Umsiedlung bestimmten Personen wird entsprechend Art. 13 der vorliegenden Vereinbarung durchgeführt.

Die Zusammenstellung der Transportlisten sowohl für Eisenbahn als [auch] Landstraße wird gemeinsam durch die Bevollmächtigten und die Regierungsvertreter beider Seiten durchgeführt.

Artikel 12

Die Listen der Umsiedler enthalten folgende Angaben:

1. Familienname, Vorname und Vatersname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Volkszugehörigkeit,
4. Familienstand,
5. Gegenwärtiger Wohnort mit Angabe der Wojewodschaft, des Kreises, der Gemeinde, des Dorfes oder der Stadt,
6. Beruf,
7. Bemerkungen.

Artikel 13

Die Feststellung der Auswanderungswilligen und die Zusammenstellung der Listen über sie erfolgt von jeder Seite in nachstehender Ordnung:

a) jede der beiden Delegationen in der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Umsiedlungskommission ernennt in den Orten, die durch eine besondere Vereinbarung der Seiten festgesetzt sind, ihre Hauptbevollmächtigten mit 2 Stellvertretern und nicht mehr als 17 Personen Mitarbeiter auf jeder Seite.

Beide Seiten kommen dahin überein, daß die Standorte der Hauptbevollmächtigten folgende sein werden:

auf dem Gebiet des Reiches die Städte Cholm und Jaroslaw, auf dem Gebiet der UdSSR die Stadt Luck;

b) die Standorte der Gebietsbevollmächtigten der deutschen Seite werden sein: Bielsk-Podlasky, Luck, Stanislaw, Kostopol, Wladimir-Wolynski, Lemberg, Stryj – auf sowjetischem Gebiet,

die der Gebietsbevollmächtigten der Sowjetseite: Biala, Cholm, Grubeszow, Jaroslaw, Belgoraj, Sanok, Lisko, Neu-Sandez, Warschau und Lodz – auf deutschem Gebiet,

die Gebietsbevollmächtigten werden mit je 1 Stellvertreter und mit nicht mehr als 8 Personen Mitarbeiter ernannt;

c) Ortsbevollmächtigte werden in den Gebieten mit deutscher Bevölkerung auf dem Territorium der UdSSR – mit ukrainischer, weißrussischer, russischer und ruthenischer Bevölkerung auf dem Territorium des Reiches ernannt, desgleichen Regierungsvertreter von beiden Seiten mit nicht mehr als einem Stellvertreter und mit je 2 Personen Hilfspersonal;

d) die Bevollmächtigten führen gemeinsam mit den Regierungsvertretern der anderen Seite die Veröffentlichung in der örtlichen Presse (oder in Einzeldrucken und Anschlag) durch und bringen der deutschen bzw. der ukrainischen, weißrussischen, russischen und ruthenischen Bevölkerung gemeinsam mit den örtlichen Behörden die zwischen den beiden Seiten vereinbarte amtliche Bekanntmachung über die Möglichkeit und Ordnung der Umsiedlung zur Kenntnis;

e) die Bevollmächtigten und die Regierungsvertreter jeder der beiden Seiten nehmen in den Orten ihrer Tätigkeit gemeinsam an festgesetzten Tagen, nicht später als 3 Monate nach Veröffentlichung des Aufrufes, die Meldungen der Umsiedlungswilligen (schriftlich oder mündlich), nach Möglichkeit unter Vorlage von Urkunden über die Volkszugehörigkeit, entgegen. Auf Grund der persönlichen Meldungen stellen die Bevollmächtigten (im Laufe einer 10tägigen Frist) die Listen der Umsiedlungswilligen in ihrem Abschnitt zusammen, um diese dem übergeordneten Bevollmächtigten und den Regierungsvertretern zuzusenden.

Die Bestätigung der Listen durch die Gebietsbevollmächtigten der einen Seite und die Regierungsvertreter der anderen Seite genügt für die Umsiedlung der Personen, die in den Listen verzeichnet sind. In schwierigen Einzelfällen kann jedoch eine Bestätigung der Umsiedlerlisten durch den Hauptbevollmächtigten und den Hauptregierungsvertreter der beiden Seiten notwendig sein.

Die Haupt- oder Gebietsbevollmächtigten bestätigen in kürzester Frist die Listen, legen die praktische Durchführung der Aussiedlung (Marschrouten, Grenzübergangspunkte, Transportgruppe, Fristen) fest und erteilen die entsprechenden Weisungen an die örtlichen Stellen.

Artikel 14

Die Personen, die auf Grund des vorliegenden Abkommens umgesiedelt werden, haben das Recht, bei der gemeinsamen Ausreise ihre Familien mitzunehmen, wobei im Bestand der Familien ausgesiedelt werden können, auf Grund des von den Familiengliedern geäußerten Wunsches: die Frau, die Kinder, die Mutter, der Vater, die Enkel, Pflege- und Ziehkinder, ferner auch andere Hausbewohner, sofern sie mit den Umsiedlern gemeinsamen Haushalt führen.

Kinder über 14 Jahre haben das Recht, persönlich ihren Wunsch, am Ort zu bleiben oder umgesiedelt zu werden, auszudrücken.

Artikel 15

Bei der Aussiedlung werden nach Möglichkeit in erster Linie die Arbeitsunfähigen, Kranken, Invaliden, Alten, einzelstehenden Frauen und Kinder, Personen, die unter staatlicher Fürsorge stehen, sowie Personen, deren Familienmitglieder auf dem Territorium der anderen Seite sich befinden, berücksichtigt.

Artikel 16

Die vertragschließenden Teile kommen überein, daß bei der Kontrolle des auszuführenden Gutes an den Grenzübergangsstellen Stichproben vorgenommen werden und nur in Einzelfällen eine vollständige Untersuchung.

Artikel 17

Als Grenzübergangsstellen werden festgesetzt: Nowogrod, Sniadowo, Tschizow, Simjatice, Brest-Litowsk, Jagodin, Uszilug, Ljubyscha, Przemysl, Olchowzew.

Artikel 18

Der Abmarsch zu den Grenzübergangsstellen wird in Marschgruppen oder Waggons durchgeführt, doch nicht einzeln. Die Zusammenstellung von Marschgruppen und Waggons an den Abmarschpunkten erfolgt nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse gleichfalls in Gruppen oder auch einzeln.

Den Transport von Menschen und Gepäck übernimmt in allen diesen Fällen auf ihrem Territorium jede der vertragschließenden Teile auf eigene Rechnung und stellt ebenfalls eine angemessene ärztliche Hilfe zur Verfügung.

Artikel 19

Die Beförderung erfolgt während der kalten Jahreszeit in geheizten Waggons, dagegen die der Kranken und Schwachen unabhängig von der Jahreszeit nach Möglichkeit in Lazarettzügen. Stark ansteckende Kranke können im Transport nicht mitgenommen werden und werden entweder nach Wiederherstellung oder gesondert transportiert.

Artikel 20

Bei der Übergabe der Transporte übergibt der Vertreter des abtransportierenden Staates dem Vertreter des entgegennehmenden Staates gegen Quittung die Liste der Personen, welche sich beim Transport befinden.

Jede der Seiten ist verpflichtet, rechtzeitig ihre Grenzbeauftragten über den Durchlaß eines solchen Transportes zu unterrichten.

Artikel 21

Vorliegende Vereinbarung wird von den beiden übereinkommenden Seiten in Gestalt einer besonderen festgelegten Bekanntmachung veröffentlicht.

Artikel 22

Vorliegende Vereinbarung wird in deutscher und russischer Sprache in 2 Ausfertigungen ausgestellt, wobei beide Wortlaute als maßgebend gelten.

Artikel 23

Vorliegende Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. In Bestätigung dessen haben die Bevollmächtigten beiderseitig eigenhändig die vorliegende Vereinbarung unterzeichnet.

Der Vorsitzende der deutschen Regierungsdelegation in der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Umsiedlungskommission

Kurt von Kamphoevener

Der Vorsitzende der sowjetischen Regierungsdelegation in der Gemischten Sowjetisch-Deutschen Umsiedlungskommission

Litvinov

Moskau, den 16. November 1939.

Zusatzprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Umsiedlung.

Zu Artikel 3, § 6 Punkt k.

Beide Teile sind übereingekommen, daß die Ordnung und die Maßnahmen, die die Sicherheit der in Art. 3, § 6, Punkt k genannten Urkunden und Materialien gewährleisten, in der Instruktion für die Hauptbevollmächtigten und die Hauptregierungsvertreter vorgesehen werden.

Zu Artikel 3. § 7.

Zur Erleichterung der Arbeit der Gemischten Kommission bei der Festsetzung des Wertes des auf beiden Seiten zurückgelassenen Gutes geben beide Teile ihren Bevollmächtigten und Regierungsvertretern Anweisungen, am Ort eine vorläufige Schätzung des zurückgelassenen persönlichen Eigentums durchzuführen, jedoch ohne Hinzuziehung des auswandernden Besitzers.

Zu Artikel 6.

Die Sowjetdelegation nimmt die Erklärung der deutschen Delegation zur Kenntnis, daß in der Zusammensetzung der letzteren Veränderungen vorgenommen und deren Rechte für gewisse Zeit dem deutschen Hauptbevollmächtigten für die Umsiedlung bzw. einem

verantwortlichen Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes in Berlin oder der Deutschen Botschaft in Moskau übertragen werden können.

In gleichem Maße stehen entsprechende Rechte auch der Sowjetdelegation zu.

Beide Teile sind übereingekommen, den beiden Sachverständigen der Sowjetdelegation die Rechte von Delegationsmitgliedern zuzugestehen. In Verbindung hiermit erhalten sie Ausweise mit dem Recht der Exterritorialität in gleicher Weise wie die Delegationsmitglieder.

Entsprechende Möglichkeiten werden auch der deutschen Delegation vorbehalten.

Zu Artikel 10.

Abschriften aller Ausweise, die von den Bevollmächtigten ausgegeben werden, werden den Regierungsvertretern der anderen Seite übermittelt.

Zu Artikel 13, Punkt a.

Beide Teile kommen überein, daß der deutsche Gebietsbevollmächtigte in Lemberg Stellvertreter des deutschen Hauptbevollmächtigten sein kann.

In diesem Fall ernennt die Sowjetseite in Lemberg einen Stellvertreter des Hauptregierungsvertreters. Sie kann auch in einem der Hauptpunkte auf deutscher Seite (außer den Städten Cholm und Jaroslaw) einen Stellvertreter eines Hauptbevollmächtigten ernennen.

Zu Artikel 13, Punkt c.

Beim Austausch informatorischer Listen über die Standorte der Ortsbevollmächtigten wurde vereinbart, daß in der Zusammenstellung dieser Orte Veränderungen nach Maßgabe der an Ort und Stelle über die tatsächlichen Verhältnisse gewonnenen Ermittlungen vorbehalten bleiben. Alle Fragen im Zusammenhang mit Abänderungen dieser Standortlisten werden von den entsprechenden Gebietsbevollmächtigten und Regierungsvertretern gemeinsam an Ort und Stelle entschieden.

Zu Artikel 16.

Beide Teile sind übereingekommen, daß unter Stichproben (Auswahlmethode) eine Methode der Kontrolle verstanden wird, bei welcher aus dem Gesamtstand einer Transportgruppe eine bestimmte Anzahl von Fuhren kontrolliert werden.

Zu Artikel 18.

Beide Teile kommen überein, den örtlichen Behörden Weisung zu erteilen, nach Möglichkeit bei der Unterbringung und Verpflegung der Aussiedler mitzuwirken, die sich auf dem vorgesehenen Landmarsch im Abtransport befinden.

Kurt von Kamphoevener

Litvinov

[Quelle: Hellmuth Hecker, Die Umsiedlungsverträge des Deutschen Reiches während des Zweiten Weltkrieges, Hamburg 1971, S.105-119.]